SATZUNG DER GEMEINDE MESEKENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR: 6 -Ortskern-

Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

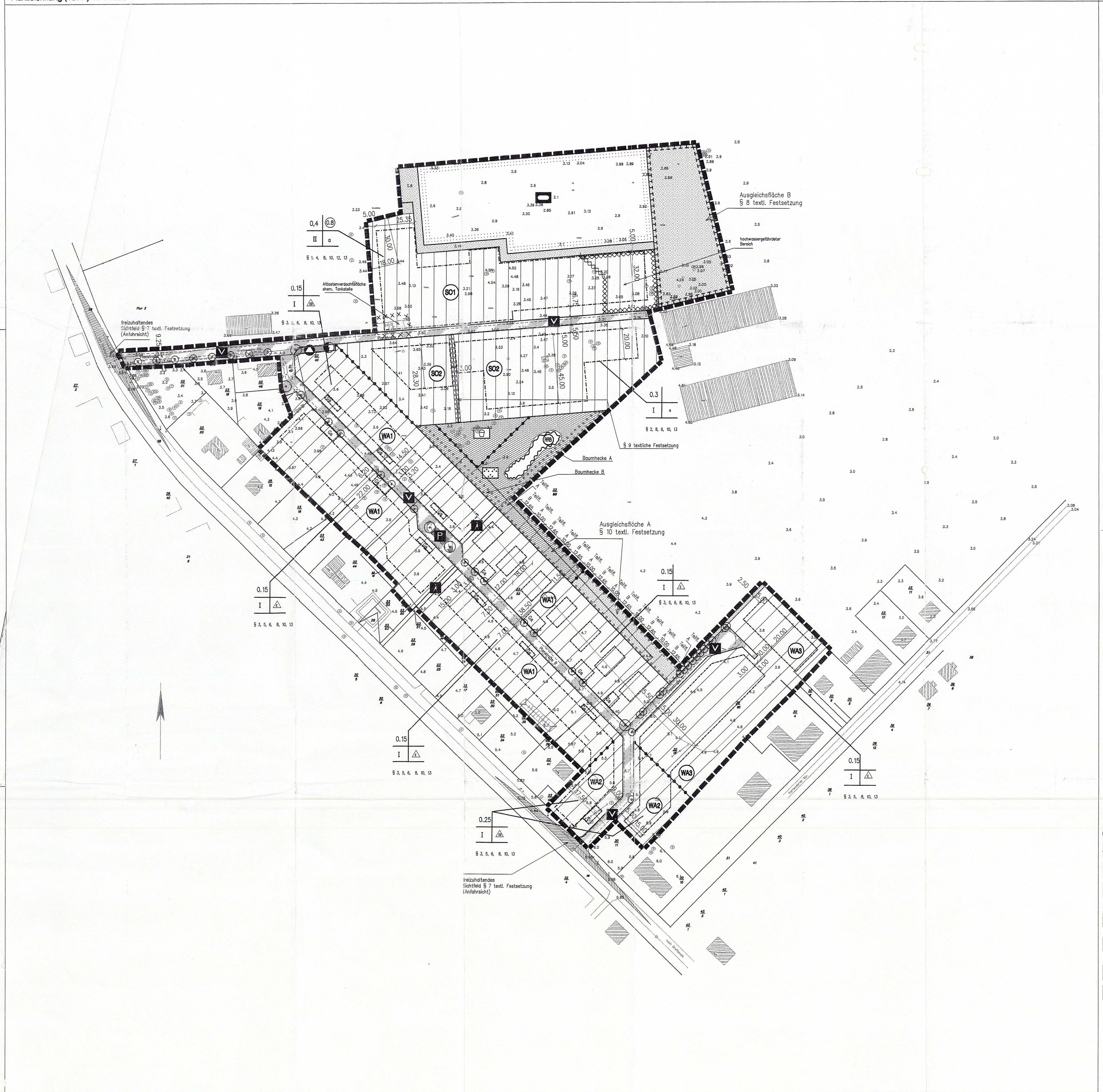

Straßenquerschnitte Darstellung ohne Normcharakter M 1 : 100

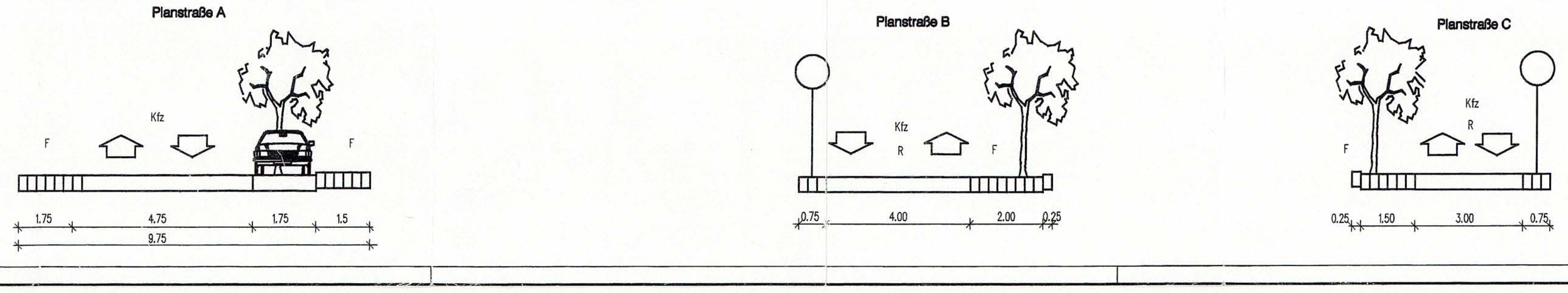

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Nutzungsschablone

1. Art d. baul. Nutzung
2. GRZ
3. GFZ
4. Zahl d. Vollgeschosse
5. Bauweise
6. § textl. Festsetz.

1. Art der baulichen Nutzung

- (WA1) Allgemeine Wohngebiete (§ 9 (1) 1. BauGB/§ 4 BauNVO)
- (SO) Sonstige Sondergebiete (§ 9 (1) 1. BauGB/§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

- (0,6) Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 20, BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o / g Bauweise: o=offen; g=geschlossen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (2) BauNVO)
- a Bauweise: abweichend (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (4) BauNVO)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)
- nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 23 (3) Bau NVO)

4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 u.(6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Sportanlagen

6. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen (mit nachr. Darst. d. Gliederung) (§ 9 (1) 11 u.(6) BauGB)
- Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung (öffl. Widm.) (§ 9 (1) 11 u.(6) BauGB)
- P Zweckbestimmung: Offentliche Parkplätze (§ 9 (1) 11 BauGB/ § 12 BauNVO)
- V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich (§ 9 (1) 11 BauGB)

7. Flächen f. Ver- und Entsorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)
- Trafostation (§ 9 (1) 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)
- Werstoffsammelstelle (§ 9 (1) 12, 14 u.(6) BauGB)

9. Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Grünflächen (privat) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Parkanlage (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)

10. Wasserflächen

- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 (1) 16 u.(6) BauGB)
- (RRB) Besond. Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (§ 9 (1) 16 u.(6) BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung v. Natur u. Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 u.(6) BauGB)
- Anpflanzen: Bäume (§ 9 (1) 25a u. (6) BauGB)
- Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 u.(6) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, und Leitungsrechten belastete Fläche (s. § 9 textl. Festsetzung) (§ 9 (1) 21. u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Art und Nutzung (§ 1 (4) u. 16 (5) BauNVO)
- Umgrenzung v. Flächen für Garagen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB)
- Ga Zweckbestimmung: Garagen und Carports (§ 9 (1) 4 u.22 BauGB/ § 12 BauNVO)

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der für baulich. Nutzungen vorges. Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§5 (3),3 (4) BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baul. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Hochwasserschutz) (§ 9 (5) 1 BauGB)
- § 1 Gültigkeitsbereich textlicher Festsetzungen (Teil B)
- zum Abriß vorgesehene Gebäude

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Textliche Festsetzungen (Teil B)
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

§ 1 Zulässige Nutzung in Sonstigen Sondergebieten – Sondergebiet für Bildung, Freizeit, Tourismus und Sport (SO1) (§ 11 BauNVO und § 12 BuNVO)

Zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
3. Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
4. Anlagen für die Verwaltung des Bildungs-, Freizeit-, Tourismus und Sportbetriebes
5. Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kuturelle Zwecke
6. Sonstige Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und Bildung
7. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO) sind allgemein zulässig.
8. Stellplätze, Garagen und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

§2 Zulässige Nutzung in Sonstigen Sondergebieten – Sondergebiet für die Fremdenbeherbergung (SO2) (§ 11 BauNVO und § 12 BauNVO)

Zulässig sind

1. Unterkünfte für die Fremdenbeherbergung
2. Wohngebäude,
3. Stellplätze, Garagen und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

§3 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA 2 und WA 3) (§ 4 BauNVO und § 1 (6) BauNVO)

Zulässig sind

4. Wohngebäude
5. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
6. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (gem. § 1 (6) BauNVO)
2. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO)
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind (gem. § 1 (6) BauNVO)

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

§4 Zulässige Bauweise im Sonstigen Sondergebiet (SO 1) (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO)

Für SO 1 wird als abweichende Bauweise für Anlagen für sportliche Zwecke und Gebäude, die hiermit verbunden sind folgendes festgesetzt:

Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Gebäude darf höchstens 65,50 m betragen.

§ 5 Mindestmaß für Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB)

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 1 780 qm.

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 2 490 qm für den nordwestlichen Bereich und 700 qm für den südöstlichen Bereich neben dem WA 3.

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 3 950 qm.

§ 6 Festsetzungen der Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und Carports werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für Garagen (Ga) ausgeschlossen.

§ 7 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB)

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, dürfen Nebenanlagen, Einfriedungen und Bewuchs die Höhe von 0,70 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

§8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Ausgleichsfläche B: Diese Fläche wird als Ausgleichsfläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§5) nach § 8 BNatSchG festgesetzt. Auf dieser Fläche werden Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt. Festgeschrieben ist hier die Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese.

Bodenbefestigung: Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflußbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in For} von Asphalt oder Beton ist unzulässig. Ein Eintrag von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 9 Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21)

Die entsprechend dargestellte Fläche dient dem Zugangsrecht zu den öffentlichen Grünflächen zugunsten der Allgemeinheit und dem Leitungsrecht zugungsten des Entsorgungsträgers der Regenentwässerung.

§ 10 Eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindung

Gemäß § 9 (1) 25 a) und (6) BauGB werden folgende eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindungen festgesetzt.

Eingeschränkte Pflanzbindung:

private Freiflächen innerhalb der Baugebiete unterliegen einer eingeschränkten Pflanzbindung. Gehölzanpflafzungen auf den privaten Grundstücken müsen zu einem überwiegenden Teil (75 %) aus einheimischen Laub- und Obstgehölzen, entsprechend der Pflanzliste bestehen.

Zur Begrenzung der Grundstücke ist grundsätzlich „lebenden Zäunen" also Hecken (freiwachsend oder geschnitten) der Vorrang zu geben. Als weitere Festsetzung erfolgt, dass pro angefangenen 100 m² versiegelter Fläche ein Laubbaum und pro 10 m² versiegelter Fläche ein Strauch entsprechend Pflanzliste zu pflanzen ist.

Uneingeschränkte Pflanzbindung:

Als öffentliche und private ausgewiesenen Grünflächen unterliegen einer uneingeschränkten Pflanzbindung.

Öffentliche Grünfläche – Park: Auf dieser Fläche ist eine Spielplatzanlage und eine Regenrückhaltungsanlage festgesetzt.

1. Zwei 2reihige Baumhecken werden festgesetzt:

Baumhecke A: bestehend aus Sträuchern, Heistern und Großbäumen (Hauptbaumarten gepflanzt in Abstand von 8 m)

Baumhecke B: Baumabstand 10 m. Arten und Pflanzqualitäten gem. Pflanzliste zu entnehmen.

2. Pro 100m² (Gründfläche abzüglich Regenrückhaltungsfläche) sind je ein Groß- oder Obstbäume zu pflanzen
3. Die Regenwasserrückhaltungsfläche ist an den Ufern mit einer Uferbepflanzung zu umsäumen (siehe Pflanzliste)

Öffentliche/private Grünfläche –Ausgleichsfläche A: Ein 5-6m breiter Grünstreifen wird für Begrünungsmaßnahmen folgender Art festgesetzt. Teilflächen A: Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen (alle 25 m² 1 Baum und alle 2 m² 1 Strauch oder Heister) Arten und Qualitäten sind der Pflanzliste zu entnehmen.- Teilflächen B: Anlage artenreicher Wiesen. Sie sind von einer Gehölzbepflanzung freizuhalten.

§ 11 Straßenbegleitende Begrünung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Entlang der Planstraße A sind auf dem Parkstreifen 8 Straßenbäume Acer pseudoplatanus ‚Erectum' zu pflanzen. Entlang der Planstraße B werden 13 kleinkronige Straßenbäume Sorbus aucuparia ‚Edulis' und 5 großkronige Straßenbäume Fraxinus ornus festgesetzt. Entlang des südlichen Straßenbereiches der Planstraße B und der Stichstraße sind weitere 19 kleinkronige Straßenbäume Sorbus aria und Sorbus intermedia zu pflanzen. (Qualität: Hochstamm, mind. 3 x)

§ 12 Festsetzung der Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für Gebäude im SO 1 beträgt die Oberkante des Erdgeschossfussbodens mindestens 3,10 m über HN.

GEHÖLZLISTE für Anpflanzungen in Bereichen mit uneingeschränkter Pflanzbindung:

Straßenbäume: Acer pseudoplatanus ‚Erectum Sorbus aucuparia ‚Edulis',Fraxinus ornus, Sorbus intermedia, Sorbus aria

Einzel-/Parkbäume und Bäume für Hecken/ Feldgehölz: Crataegus carrierei, Crataegus laevigata, hochstämmige Obstbäume, Acer campestre, Sorbus auccuparia, Fagus sylvatica, Acer platanoides, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Quercus robur, Tilia cordata, Ulmus carpinifolia, Betula pendula, Prunus mahaleb, Sorbus auccuparia, Crataegus prunifolia

Heister und Sträucher für Hecken/Feldgehölze: Amelanchier lamarckii, Corylus avellana, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Hippophäe rhamnoides, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Potentilla fruticosa, Prunus avium, Prunus padus, Prunus spinosa, Pyracantha coccinea, Rhamnus catharticus, Rhamnus frangula, Sambucus nigra, Salix caprea, Sorbus intermedia, Rosa canina, Rubus fructicosus

Ufergehölze: Alnus viridis, Crataegus laevigata, Fraxinus excelsior, Fraxinus nigra, Prunus padus, Euonymus europaeus cus robur, Rhamnus cartarticus Rubus fruticosus, Salix alba, Salix caprea, Salix cineraea, Salix fragilis, Viburnum opulus

Sonstige Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V

§ 13 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 (1) 1 LBauO-MV)

In den Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

1. Fassadenoberflächen und Farbgebung

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, geputzt oder mit Holzverschalung in hellen natürlichen Farbtönen auszuführen. Fassadenflächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sowie Verkleidungen aus gefaltetem Blech oder Kunststoffen sind unzulässig.
Fassadenbegrünung ist zulässig.

2. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 10 und 48 Grad.

3. Dacheindeckungen

Dachdeckungen geneigter Dächer über 20 Grad Neigung sind mit Dachpfannen in natürlichen Farbtönen im Farbspektrum ziegelrot bis anthrazit auszuführen. Dachbegrünungen von geneigten Dächern unter 20 Grad Neigung sind zulässig.

4. Nebengebäude

Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung (material) und Neigung einheitlich zu gestalten.

Hinweise

Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Gvbl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

Belange des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben ist derzeit im nordöstlichen Bereich des SO 1 derzeit hochwassergefährdet. Gemäß dem "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V" ist für diesen Bereich mit einem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,80 m über HN zu rechnen.

Die im Küstenbericht vorhandene Hochwasserschutzanlage „Deich Mesekenhagen" entspricht nicht den heutigen Erfordernissen und kann keine dem BHW entsprechenden Hochwasserschutzgewährleistet.

Ab einem Hochwasserstand von 1,50 m HN besteht die Gefahr der Überflutung des nordöstlichen Bereiches des SO 1 im B-Plangebiet, daher ist in dem gekennzeichneten Bereich ist ein auf kurzem Fluchtweg zu erreichender hochwasserfreier Standort für Menschen in einem oberen Geschoß oder im Dachraum hochwassergefährdeter Gebäude vorzusehen, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist in diesem Bereich nicht statthaft.

Belange des Katastrophenschutzes

Sollten bie Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Mesekenhagen in ihrer Sitzung vom 20.05.1999 Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 LPIG M-V beteiligt worden.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 28.06.99 durch Aushang im Bauamt vom 12.07.1999 bis zum 26.08.1999 durchgeführt worden.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.2000 und 26.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

5. Die Gemeinde Mesekenhagen hat am 20.05.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 05.07.2000 bis zum 08.08.2000 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen: m Gemeindezentrum Montags von 17.00 – 18.00 Uhr und im Amt Landhagen:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... 2000 im Amtsblatt Amt Landhagen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

7. Die Gemeinde Mesekenhagen hat am 21.09.2000 den Entwurf (2. Durchgang) des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Bürgermeister

8. Der Entwurf (2. Durchgang) des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 23.10.2000 bis zum 24.11.2000 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen: im Gemeindezentrum Montag den 23.10.2000 von 17.00 – 18.00 Uhr und im Amt Landhagen:
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.10.2000 im Amtsblat Amt Landhagen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 01.12.2000 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erflogte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 07.08.2001 Der Leiter des Katasteramtes

10. Die Gemeinde Mesekenhagen hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2000, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.12.2000 von der Gemeinde Mesekenhagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeinde Mesekenhagen vom 18.12.2000 gebilligt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24. April 2001 Az.: VIII 230b-512.113-... (6) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeinde Mesekenhagen vom 10.06.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: ......- .... bestätigt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-vorpommern (KV M-V) vom 18. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.08.2001 in Kraft getreten.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Mesekenhagen

über den Bebauungsplan Nr. 6
„Ortskern" OT Mesekenhagen

Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (GBl.IS.137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern(LbauO M-V) vom 27.April 1998 (GVOBl. M-V S.388) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Mesekenhagen vom 18.12.2000 sowie 09.07.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern" OT Mesekenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Mesekenhagen, den 20.07.01 Der Bürgermeister

Gemeinde Mesekenhagen

Bebauungsplan Nr. 6 "Ortskern"

Gemarkung Mesekenhagen, Flur 3

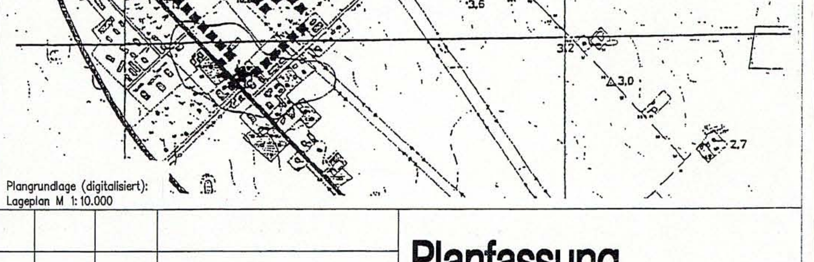

Plangrundlage (digitalisiert): Lageplan M 1:10.000

Planfassung

Index	Datum	Gezeichnet	Änderungen
A	10.04.01	KK	Auflagen und Hinweise

Projekt	Plan-Nr.	Masstab
SP0299	GP-BP01A	1:1000
Datum: 13.12.00	Blattgrösse: DIN A0	Bearbeiter: KK

0 10 20 50

U·R·B·A·N
P·L·A·N·U·N·G·S·G·E·M·E·I·N·S·C·H·A·F·T
EIN PARTNER DER ARCH-N-PLANUNGSGRUPPE
STEINSTRASSE 4 17489 GREIFSWALD
FON 03834/82 99 90 FAX 82 99 91 ISDN/DFÜ 82 99 92
E-MAIL URBAN.Office@t-online.de www.arch-n.de/urban